

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

über die Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr

I. Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. Seite 1028/SGV NRW 91, berichtigt in GV NW 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachfolgend aufgeführte Straße, in dem unter Ziffer I. bis III. genannten Umfang, für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lienkamp

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) schraffierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Es handelt sich dabei um das Grundstück in der Gemarkung Lienen, Flur 13, Flurstück 635. Die Straßenfläche befindet sich derzeit in Privateigentum und ist derzeit als Baustraße ausgeführt. Mit dem Eigentümer hat die Gemeinde Lienen einen städtebaulichen Vertrag geschlossen, wonach der Eigentümer die Herstellung der Straße durchführt und anschließend in das Eigentum der Gemeinde Lienen überführt.

Die Einstufung der Verkehrsfläche erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

2. Der Gemeingebrauch für die unter Ziffer 1 genannte Verkehrsfläche wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Nach dem Vollzug des städtebaulichen Vertrags ist die Gemeinde Lienen gemäß § 47 Absatz 1 StrWG NRW die Trägerin der Straßenbaulast.
4. Die von der Widmung erfasste Verkehrsfläche ist in dem anliegenden Lageplan schraffiert.
5. Diese Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
6. Die Widmungsverfügung, sowie der entsprechende Lageplan, können bei der Gemeinde Lienen, Bauamt, Hauptstraße 14, 49536, Zimmer 014 während der allgemeinen Öffnungszeiten dienstags und donnerstags zwischen 8 Uhr und 12 Uhr sowie donnerstagnachmittags zwischen 13.30 Uhr und 17.30 Uhr eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung unter Tel: 05483-7396-0 oder per E-Mail bauen@lienen.de. Darüber hinaus wird die Widmungsverfügung ortsüblich bekannt gemacht.

II. Begründung

Die Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Lienen, Flur 13, Flurstück 635 haben der vorgesehenen Widmung nach ihrer Art und ihrem Umfang schriftlich gemäß § 6 Absatz 5 StrWG NRW zugestimmt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Weiterhin sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben, sowie diese Verfügung im Original oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Zudem kann die Klage auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (EGVP). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weiterhin kann die Klage auch über einen zertifizierten DE-Mail-Zugang erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse hierfür lautet: vg-muenster@egvp.de-mail.de. Weitere Informationen zur Verwendung der elektronischen Klageerhebung sind auf der Internetseite www.justiz.de sowie unter www.egvp.de abrufbar.

Die Frist für die Klageerhebung wird nur dann gewahrt, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Klageerhebenden zugerechnet werden. Durch die geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Gegen diese Widmungsverfügung kann daher, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erhoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfiehlt es sich, vor einer Klageerhebung zunächst mit der Gemeinde Lienen Kontakt aufzunehmen. In vielen Fällen können auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lienen, den 24.10.2024

in Vertretung

Püttcher
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anlage 1: Lageplan zur Widmungsverfügung vom 24.10.2024:

